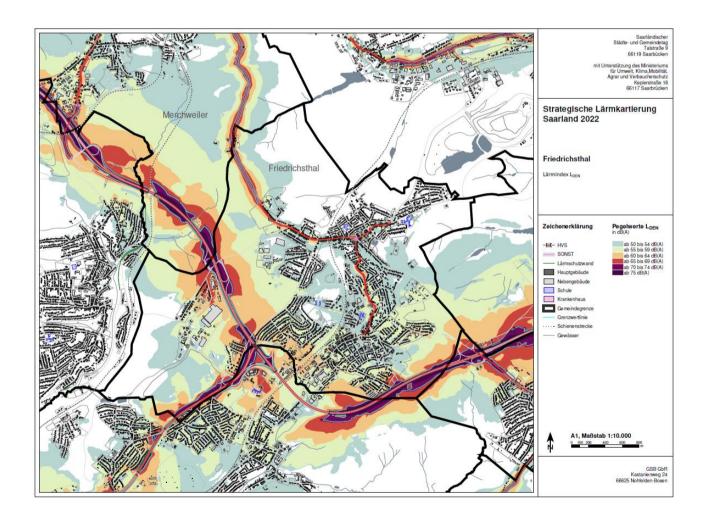
# **Stadt Friedrichsthal**

# Lärmaktionsplanung 2024

# Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



# Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Lärr	maktionsplan Stadt Friedrichsthal	1
1.1	Einf	ührung	1
1.2	Besc	chreibung der Hauptverkehrsstraßen	2
1.3	Zust	ändige Behörde	3
1.4	Recl	ntlicher Hintergrund	3
1.5	Gelt	ende Grenzwerte	3
1.6	Zusa	ammenfassung der Daten der Lärmkarten	4
1.7	Bew	ertung der Anzahl Betroffener	7
1.8	Bere	eits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärmminderung	7
1.9	Sons	stige Maßnahmen	8
1.10	Bew	ertung der Durchführung der Maßnahmen	8
1.11	Fina	nzielle Informationen	8
2	Prot	tokolle der öffentlichen Anhörung	8
Abbild	unger	1	
Abbildu	ıng 1	Verkehrslärmbelastung Stadt Friedrichsthal, Lärmindikator L <sub>DEN</sub>	5
Abbildu	ing 2	Verkehrslärmbelastung Stadt Friedrichsthal, Lärmindikator L <sub>Night</sub>	6
Tabell	en		
Tabelle	1	Verkehrsparameter der betroffenen Straßenabschnitte	2
Tabelle	2	Zahl betroffener Menschen	4
Tabelle	3	Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie	7

# 1 Lärmaktionsplan Stadt Friedrichsthal

#### 1.1 Einführung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehrslärm seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. 2020 fühlen sich in Deutschland etwa drei Viertel der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 20 % stark oder äußerst belästigt.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störwirkung kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein 'gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern'.

Die Umgebungslärmrichtlinie greift einen Managementansatz auf, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Dabei geht es nicht nur um die Vermeidung, Vorbeugung oder Verhinderung erheblichen – im Sinn von schädlichen – Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Ziel ist es auch, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Der Verzicht auf die Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte kann als Abkehr vom im deutschen Lärmschutzrecht üblichen ordnungsrechtlichen Ansatz verstanden werden.

In einem ersten Schritt sollen die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor; eine Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung erfolgten erstmals 2007/2008. Mindestens alle 5 Jahre werden die Lärmaktionspläne überprüft und ggf. überarbeitet.

Die Stadt Friedrichsthal hat in der Stufe II einen Lärmaktionsplan erstellt, in dem Lärmminderungsmaßnahmen für die kartierten Hauptverkehrsstraßen, das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz jährlich, konzipiert wurden. Dieser wurde in 2018 überprüft.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU'). Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurde eine Neukartierung des Hauptstraßennetzes erforderlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan zu überarbeiten.

# 1.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die Stadt Friedrichsthal ist von den Lärmauswirkungen der BAB 8, der BAB 623, der L 112 und der L 125 betroffen. Im Vergleich zur Kartierung der 3. Runde sind die L 258 sowie Abschnitte der L 125 nicht mehr kartierungsrelevant. Folgende Verkehrsparameter liegen auf den Straßenabschnitten vor (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßenabschnitte

Straße	Zählstelle Lage	DTV <sup>1</sup>	Anteil Kfz>3,5t	Geschwindigkeit Pkw	Geschwindigkeit Lkw
	66000442	E4 400	[%] <sup>2</sup>	[km/h]	[km/h]
A 8	66080143	51.192	10,8	130	80
	nordwestliche Stadtgrenze bis		7,6		
	Auffahrt Bildstock	20.020	16,9	120	00
	66080142	38.020	12,0	130	80
	von Auffahrt Bildstock bis		8,1		
	Dreieck Friedrichsthal		17,0		
	66080141	55.704	10,2	130/120/100/80	80
	von Dreieck Friedrichsthal bis		6,6		
	südöstliche Stadtgrenze		15,3		
A 623	66080544	35.800	4,9	100	80
	westliche Stadtgrenze bis		2,1		
	Abfahrt Altenwald		5,4		
	66080248	35.796	4,9	130/100/80/60	80/60
	von Abfahrt Altenwald bis		2,1		
	Dreieck Friedrichsthal		5,3		
L 112	66080208	9.012	1,6	100/50	80/50
	Von Stadtgrenze Nordwest bis		0,6		
	Abzweig L 262		1,8		
	66080209	8.355	2,2	50	50
	Illinger Straße		0,8		
	von L 262 bis L 258		2,4		
	Grühingstraße)				
	66080431	12.075	2,9	50	50
	Illinger Straße		1,0		
	von Grühlingstraße bis L 125		3,0		
	(Saarbrücker Straße)				
L 125	66080249	11.940	3,5	50	50
	Neunkircher Straße		1,3		
	von Redener Straße (L 262) bis		4,0		
	Spieser Straße (L 112)				

Durchschnittliche t\u00e4gliche Verkehrsst\u00e4rke

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Day, evening, night

66080537	8.232	2,3	50	50
Saarbrücker Straße		0,8		
von L 112 (Illinger Straße) bis		2,6		
Heinitzer Straße				

# 1.3 Zuständige Behörde

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist hier die:

Stadt Friedrichsthal Schmidtbornstraße 12a 66299 Friedrichsthal Telefon: 06897/8568-0

Gemeindeschlüssel: 10041511.

## 1.4 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

#### 1.5 Geltende Grenzwerte

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht (§ 47a-f BImSchG) wurden keine Grenzwerte festgelegt. Grenzwerte, Auslösewerte oder Richtwerte für Straßenverkehrslärm finden sich im nationalen Fachrecht. Die Werte beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

 Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)
 Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Für den Straßenverkehrslärm sind zusätzlich die

'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes einschlägig. Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Auslösewerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen seit 01.08.2020 für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

In der städtebaulichen Planung werden die schalltechnischen Orientierungswert der

 DIN 18.005, Beiblatt 1 'Schallschutz im Städtebau - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung', herangezogen. Diese betragen für MI 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. für WA 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenz- Auslöse- oder Richtwerten nach deutschem Recht ist wegen der z. T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem L<sub>DEN</sub> entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt<sup>3</sup>.

## 1.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Stadt Friedrichsthal für die Lärmindizes L<sub>DEN</sub> bzw. L<sub>Night</sub> wider. Aus der Tabelle 2 und der Tabelle 3 sind die Betroffenenzahlen für die Stadt Friedrichsthal ersichtlich.

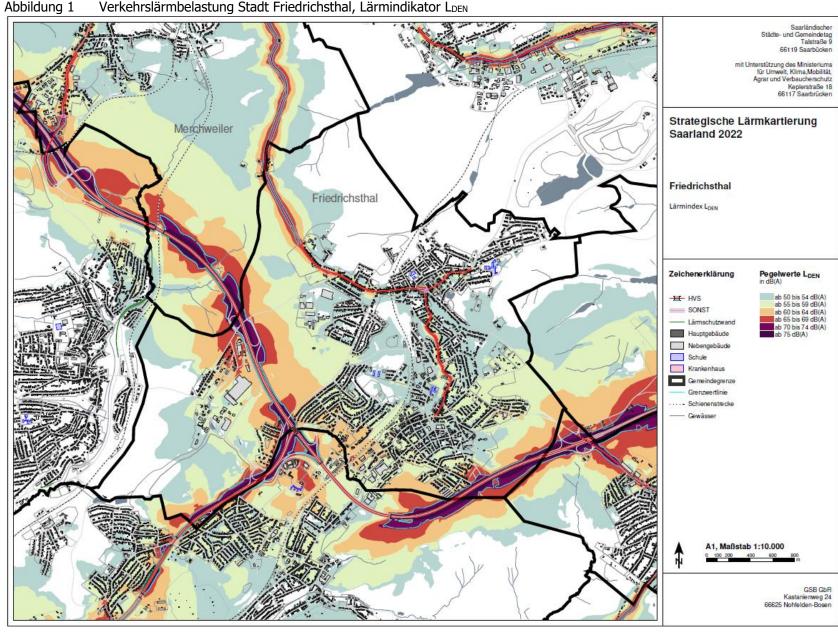
Tabelle 2	7ahl	betroffener	Menschen
I abelle 2	Zaiii	DELLOHELLEL	1,16112011611

Pegelbereich [dB(A)]	_	ner Menschen	L <sub>Night</sub> Zahl betroffener Menschen		
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung	
50-54	-	-	1.278	1.300	
55-59	2.039	2.000	737	700	
60-64	741	700	51	100	
65-69	678	700	0	0	
70-74	28	0	0	0	
>75	0	0	-	-	

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 1, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 550 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 121.

L<sub>Night</sub>: Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

LDEN: Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht



Verkehrslärmbelastung Stadt Friedrichsthal, Lärmindikator LDEN Abbildung 1

Stadt Friedrichsthal Lärmaktionsplanung 2024 Bericht-Nr. 2422\_gut01

Saarländischer Städte- und Gemeindetag Talstraße 9 66119 Saarbücken mit Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbaucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken Strategische Lärmkartierung Merchweiler Saarland 2022 Friedrichsthal Friedrichsthal Lärmindex L<sub>Night</sub> Pegelwerte L<sub>Night</sub> in dB(A) Zeichenerklärung ab 45 bis 49 dB(A) ab 50 bis 54 dB(A) ab 55 bis 59 dB(A) ab 60 bis 64 dB(A) ab 65 bis 69 dB(A) ab 70 dB(A) HVS SONST Lärmschutzwand Hauptgebäude Nebengebäude Schule Krankenhaus Gemeindegrenze Grenzwertlinie ···- Schienenstrecke Gewässer A1, Maßstab 1:10.000 GSB GbR Kastanienweg 24 66625 Nohfelden-Bosen

Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Stadt Friedrichsthal, Lärmindikator L<sub>Night</sub>

Stadt Friedrichsthal Lärmaktionsplanung 2024 Bericht-Nr. 2422\_gut01

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Wohnungen/EU- Rundung	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Schulen	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Krankenhäuser	L <sub>DEN</sub> Betroffene Fläche in km²
>55	1.773/1.800	0	0	3,64
>65	360/400	0	0	0,71
>75	0	0	0	0,19

# 1.7 Bewertung der Anzahl Betroffener

Für die Bewertung der Anzahl Betroffener im Rahmen der Aktionsplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jede Gemeinde beurteilt die Betroffenheit anhand der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten. Eine Orientierung für die Gemeinden bieten dabei das Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) 2020. Zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird von kurzfristig notwendig werdenden Maßnahmen zur Lärmminderung ausgegangen, wenn der L<sub>DEN</sub> einen Wert von 65 dB(A) und der L<sub>Night</sub> einen Wert von 55 dB(A) überschreitet. In der Stadt Friedrichsthal gibt es eine erhebliche Zahl an Menschen, die einer Lärmbelastung über diesen Pegelwerten ausgesetzt sind. Die Stadt Friedrichsthal hat deshalb bereits im Rahmen des Lärmaktionsplans der Stufe II untersucht, wie insbesondere durch eine als kurzfristig umsetzbar eingeschätzte Geschwindigkeitsbeschränkung sowie durch den Einbau lärmmindernden Deckschickten bei Fahrbahnsanierungen, eine Lärmminderung zu erreichen wäre. Eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgte bisher nicht. Fahrbahnsanierungen sind in der nächsten Zeit nicht geplant.

### 1.8 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärmminderung

Eine im Mittel etwa 4,40 m hohe Lärmschutzwand ist entlang der A 8 auf Höhe des Autobahndreiecks Friedrichsthal vorhanden. Auch entlang der A 623 ist auf der Gemarkung von Friedrichsthal eine ca. 2,20 m hohe Lärmschutzwand vorhanden. Diese schützt die Gebäude entlang der Straße 'An der Grühlingseiche' (Stadt Sulzbach) vor dem Lärm der Autobahn. Weitere aktive Maßnahmen zur Lärmminderung wie Lärmschutzwälle und –wände sind entlang des kartierten Straßennetzes derzeit nicht geplant.

Der Lärmaktionsplan der Stufe II hat für die ermittelten innerstädtischen Hotspotbereiche Vorschläge zur Lärmminderung untersucht. Es wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h u. a. in der Illinger Straße/Neunkircher Straße und der Saarbrücker Straße betrachtet. Damit könnte insbesondere auch eine deutliche Verringerung der durch Straßenverkehrslärm hoch belasteten Menschen erreicht werden. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden, aufgrund des fehlenden politischen Willens und des fehlenden Drucks von Seiten der Öffentlichkeit, bisher noch nicht beantragt. Es wird angeregt, dass sich die Stadt Friedrichsthal, in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, weiterhin für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen einsetzt.

## 1.9 Sonstige Maßnahmen

Die im Lärmaktionsplan der Stufe II und der 3. Runde genannten Maßnahmen, wie bspw. Einbau lärmmindernder Deckschichten bei Straßensanierungsmaßnahmen (Lärmminderungspotential von LOA für Pkw bei 50 km/h: 3,2 dB (RLS-19)), Stärkung des ÖPNV, des Fuß- und Fahrradverkehrs, Berücksichtigung des Lärmschutzes in der Stadtentwicklungsplanung, innerörtliche Geschwindigkeitskontrollen, werden weiterhin berücksichtigt.

# 1.10 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen wird mit der turnusmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplans vorgenommen.

#### 1.11 Finanzielle Informationen

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen (LAI: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) zur Lärmaktionsplanung genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts zurückgegriffen. Darin sind, ausgehend von dem Lärmindex L<sub>DEN</sub>, Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für verschiedene Verkehrslärmarten berücksichtigt. Diese werden hier für Straßenverkehrslärm zugrunde gelegt. Die jährlichen Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz betragen in der Stadt Friedrichsthal 355.900 €.

# 2 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde am 25.09.2024 im Stadtrat verabschiedet und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) in der Zeit vom 30.09.2024 bis 03.11.2024 offengelegt. Die Bevölkerung wurde über die Offenlage informiert; die Unterlagen wurden zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt. Von Seiten der Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben, durch die angeschriebenen 30 TöB wurden insgesamt 12 Stellungnahmen eingebracht. Anregungen wurden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

Der Lärmaktionsplan wurde am 27.11.2024 im Stadtrat beschlossen. Die Öffentlichkeit wird über das Inkrafttreten informiert.

Stadt Friedrichsthal, den

Stadt Friedrichsthal Der Bürgermeister

Christian Jung

Stadt Friedrichsthal Lärmaktionsplanung 2024 Bericht-Nr. 2422\_gut01